

Die Gleichheit.

Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post (eingetragen unter Nr. 3051) vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 Pf.; unter Kreuzband 86 Pf. Jahres-Abonnement M. 2.60.

Stuttgart
Mittwoch den 12. Februar
1902.

Zuschriften an die Redaktion der „Gleichheit“ sind zu richten an Frau Klara Jettin (Bundel), Stuttgart, Blumenstraße 34, III. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furtbach-Strasse 12.

Nachdruck ganzer Artikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalts-Verzeichnis.

Frauenrecht im Reichstag. — Frauenarbeit in der Montanindustrie. Von h. f. — Vom Schutz erwachsener Arbeiterinnen im Ausland. Belgien. Luxemburg. Italien. Spanien. Dänemark. Schweden. Norwegen. Russland. Von a. hr. — Zwei Illustrationen zum Vereinsrecht der Frauen in Preußen. — Aus der Bewegung. — Die Thätigkeit der Beschwerdekommmission der Berliner Arbeiterinnen im Jahre 1901. — Feuilleton: „Abendseufzer.“ Von Adolf Lepp. — „Schicksal.“ Von Otto Krille. (Gedichte.)

Notizentheil: Weibliche Fabrikinspektoren. — Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen. — Vereinsrecht. — Gesundheitschädliche Folgen gewerblicher Frauenarbeit. — Frauenstimmrecht. — Frauenbewegung.

Frauenrecht im Reichstag.

Mehr als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, wurde im Reichstag bei den letzten Debatten, welche den Etat des Reichsamts des Innern behandelten, über Frauenrechte gesprochen. Allerdings ist dieses Mehr nicht etwa durchweg gleichbedeutend mit einem Besser. Je weiter abseits vom wirtschaftlichen Interessentkreis der bürgerlichen Frauenwelt die verhandelten Materien liegen, je bedeutsamer sie für die millionenföpfigen proletarischen Frauenmassen sind: um so geringfügiger erwies sich das Verständnis der bürgerlichen Politiker und der Regierung für die vorhandenen brennenden Aufgaben, je resloser verflüchtigte sich ihr Eifer, sie lösen zu wollen. Wo das Menschenrecht der Proletarierin gegen das Geldinteresse der Besitzenden steht, ging das Bischofen Reformspiritus der Herren Abgeordneten und der „Herren Obrigkeiten“ zum Teufel und nur das Phlegma des verhällten oder nackten kapitalistischen Klassenegoismus blieb.

Am meisten Einsicht und Reformwilligkeit zeigte sich dort, wo die Frauenfrage im Wesentlichen als „Damenfrage“ auftritt: in Sachen des Frauenstudiums. Nicht einmal aus dem Lager des Zentrums und der Konservativen erklangen noch die altherwürdigen Beschwörungen, welche im Namen eines göttlichen, sittlichen und natürlichen Gesetzes und der bedrohten Wissenschaft unter Hinweis auf die geistige Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts dem Satan des „studierten Frauenzimmers“ ein „Weiche von uns“ zuriefen. Die warme Befürwortung der Zulassung der Frauen zu Studium und höherer Berufsthätigkeit von Seiten des Freisinnigen Müller fand auch nicht einen grundsätzlichen Gegner. Nur milde bezweifelte der schwäbische Volksparteiler Hofmann, ob die Frau als Mediziner gleich leistungsfähig wie der Mann sei. Wie wenig entscheidend aber dieser Zweifel für die grundsätzliche Stellung zu der Frage der höheren Berufsbildung und Berufsthätigkeit der Frau in die Waagschale fällt, das hatte Graf Posadowsky ausgesprochen. Er zitierte die Aeußerung eines berühmten Gelehrten: „So viel wie die große Menge der gewöhnlichen Aerzte leistet, werden die Frauen auch noch leisten können.“ In der That: nicht die Frage nach der Möglichkeit bahnbrechender genialer Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete ist für die Bejahung des Studien- und Berufsrechts der Frau maßgebend. Vielmehr die andere nach der Gewissheit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit. Die Antwort auf diese Frage ist aber schon längst gegeben und zu Gunsten der Frauen ausgefallen.

Klar wie niemals noch ließen es die letzten Reichstagsverhandlungen in Erscheinung treten, welcher Umschwung sich in der Auf-

fassung der bürgerlichen Welt Deutschlands seit etwa zehn Jahren in der Frage des Frauenstudiums vollzogen hat. Gleichzeitig deuteten sie auf den wichtigsten Hebel hin, der allmählich spießbürgerliches Vorurtheil, Konkurrenzfurcht, religiöse Bedenken, Macht des Herkommens und der Sitte u. aus ihrer herrschenden Stellung gehoben hat: das Zwangsgebot der wirtschaftlichen Noth. „Wir müssen den Frauen mehr Gelegenheit geben, selbständig ihr Brot zu erwerben“, dies das Leitmotiv der Ausführungen zu Gunsten des Frauenstudiums. Womit natürlich keineswegs gesagt sein soll, daß neben den treibenden wirtschaftlichen Kräften nicht noch auch andere bedeutsame Faktoren zu einer Revolutionirung der Geister das ihrige beigetragen haben. Der mühsamen Aufklärungsarbeit der Vorkämpferinnen und Vorkämpfer für Frauenrecht ist dabei wahrlich nicht an letzter Stelle zu gedenken.

Was die Stellungnahme der bürgerlichen Politiker zur Frage der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts auch nur auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts anbelangt — vom Wahlrecht zu schweigen — so ist noch immer der Geist oder richtiger Ungeist des Bierbänkphilisteriums Trumpf, gestärkt und verbößert durch den kapitalistischen Klassenhaß gegen die Bewegungsfreiheit und Wehrfähigkeit des Proletariats. Die Verhandlungen des Reichstags zu der einschlägigen Materie haben das wieder einmal klärlieh dargethan. Nur der Freisinnige Müller, schwach sekundirt von seinem politischen Glaubensbruder Crüger, forderte von bürgerlicher Seite das unbefränkte politische Vereins- und Versammlungsrecht für das weibliche Geschlecht. Den „herausragenden Reformern“ Bassermann, Heyl von Hornsheim und Hitze dünkt dieses Recht noch immer ein Greuel und Scheuel, obgleich Berge von Thatsachen seine Nothwendigkeit begründen. Bassermanns Fortschrittsgaulchen vermag gerade noch holter-diplomater bis zum Recht der Frau zu hinken, in Vereinen und Versammlungen an „sozialpolitischen Bestrebungen“ theilzunehmen. Herr Heyls wie Herr Hitzes Reformrosinante aber strebt einem Vereinsrechte zu, dank dessen die Frauen ihre „Berufsinteressen“ wahrnehmen könnten.

Unter dem Gesichtswinkel der Gleichberechtigung des gesammten weiblichen Geschlechts wie unter dem des Klasseninteresses der Proletarierin ist das eine „Reformziel“ so lächerlich halb und verwerflich wie das andere. Bei den engen, vielverschlungenen Zusammenhängen zwischen dem wirtschaftlichen und politischen Leben lassen sich „sozialpolitische Bestrebungen“ wie „Berufsinteressen“ im großen Ganzen nicht in reinlicher Scheidung von politischen Angelegenheiten loslösen. Die Grenzlinien zwischen den verschiedenen Gebieten verwischen sich und sind nicht immer festzustellen. Wenn der Frau gesetzlich das Recht versagt bleibt, in Vereinen und Versammlungen Politik zu treiben, ist ihr thatsächlich auch die Möglichkeit verwehrt, unbefränkt sozialpolitische Bestrebungen zu verfolgen, unbefränkt ihre Berufsinteressen zu vertheidigen. Das gesetzlich zuerkannte Recht führt eine papierne Scheinexistenz und ist dem ersten besten polizeilichen Simson oder juristischen Daniel auf Gnade und Ungnade überliefert. Ohne Aufwand von besonders viel Hirnschmalz wird der Durchschnittspolizeier oder der mittelmäßig begabte Jurist von Rechtswegen nachweisen können, daß die Erörterung einer bestimmten Frage, daß die oder jene That vom Gebiet der Sozialpolitik oder der Berufsinteressen auf das der $\dagger\dagger$ Politik hinübergeglitten und straffällig ist. Und daß die Möglichkeit dieses Nachweises den proletarischen Frauen gegen-

Frauenarbeit in der Montanindustrie.

über ausgiebig ausgenützt werden würde, dafür bürgt der glänzenden bewährte Amtseifer der Polizeibehörden und Gerichte im Klassenstaat. Die gesetzlich verpönte politische Angelegenheit bliebe nach wie vor der Strick, mittels dessen das Streben der Proletarierinnen abgewürgt werden könnte, sich durch gewerkschaftliche und sozialpolitische Aktionen menschenwürdigere Lebensverhältnisse zu erringen. Was das Vorurtheil gegen die politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts geschaffen, das würde sich das Klasseninteresse der Besitzenden im Kampfe gegen die „Begehrlichkeit“ der Werkthätigen dienstbar machen.

Dem reaktionären Zwitterding bürgerlicher Reformerei stellte Babel mit eindringlicher Beredsamkeit die Forderung entgegen: volle Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts auf allen Gebieten, die Theilnahme an der Regierungsgewalt inbegriffen. Und ihm erstand ein Bundesgenosse, den die Wenigsten sich träumen ließen. Der Konservative von Kardorff erklärte sich für die politische Gleichberechtigung der Geschlechter, sogar das Frauenwahlrecht hat seine Schrecken für ihn verloren. Diese Erklärung ist von großer symptomatischer Bedeutung. Sie kundet, daß auch in Deutschland allmählig eine Entwicklung beginnt, die durch den Druck des sich scharfer zuspitzenden Klassenkampfes zwischen Proletariat und Kapital bedingt wird. Je unwiderstehlicher die werdende Kraft ist, mit der die sozialdemokratische Bewegung die Massen ergreift, je unaufhaltsamer nach und nach die bürgerlichen Parteien die Gefolgschaft ihrer proletarischen Wähler verlieren: um so mehr werden diese dazu gedrängt, in der Entfesselung und Ausnutzung des politischen Einflusses der Frauen das letzte Heil für die Aufrechterhaltung ihrer Machtposition zu erblicken. So begegnen sich Reaktionäre und Revolutionäre in der gleichen Forderung: volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts. Die Einen wollen das politische Recht der Frau, um Dank der wirtschaftlichen Herrenmacht und geistlichen Demagogie die politische Unreife großer Frauenmassen für die Zwecke der Reaktion auszubeuten. Die Anderen begehren dieses Recht, weil sie von der Logik der Thatfachen, welche durch die Klassegegensätze eingepaukt wird, weil sie von der wachsenden Reife und Schulung der Frauenmassen eine Förderung des „Umsturzes“ der kapitalistischen Ordnung erwarten. Die bürgerlich Liberalen haben — wir sehen hier von England ab, wo die Verhältnisse in mancher Hinsicht anders geartet sind — den ärgsten Reaktionären gleich, den politischen Stumpf-sinn der Frauen als Tugend gepflegt. Sie haben den Kampf um die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts nicht grundsätzlich zu dem ihrigen gemacht, wie die Sozialdemokratie. Sie sind nicht in der Lage, wie Zenträmmer und Konservative großen Schaaren wirtschaftlich und geistig verknechteter Frauen zu kommandiren. Sie können deshalb weder den Reaktionären von rechts gleich auf die Gefolgschaft blinder politischer Höriger spekuliren, noch wie die Sozialdemokratie auf politisch geschulte Anhängerinnen zählen. So sind es die bürgerlichen Liberalen, welche sich allen Grundsätzen des Liberalismus und der Demokratie zum Trotz mit der größten Heftigkeit gegen die volle politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts präuben.

Das Verhalten der Parteien in Belgien zur Forderung des Frauenwahlrechts; das Eintreten der katholischen Frauenbewegung und einflußreicher Klerikaler in Frankreich für dieselbe; die Umstände, unter denen in Norwegen das kommunale Frauenwahlrecht eingeführt wurde: bestätigen unseres Erachtens, daß die Dinge auf dem europäischen Festlande in der gekennzeichneten Richtung vorwärts treiben. Die Ausrückung des brotucherischen Junkers im deutschen Reichstag aber ist eines jener fliegenden Strohhalmchen, die da anzeigen, wohin der Wind bläst. Wir verzeichnen sie als ernste Mahnung, wie dringend nöthig es ist, daß wir Alle mit größtem Nachdruck an dem Werke der Aufklärung der proletarischen Frauenmassen arbeiten. Die Sozialdemokratie muß geruhig und gewappnet den Zeiten entgegensehen können, wo die Reaktion auch in Deutschland die Parole zum politischen Wettrennen um die arme Frau ausgiebt. Sie muß versichert sein, daß für sie diese Parole mehr geschulte Mitkämpferinnen als kurzfristige Gegnerinnen in das Blachfeld des Klassenkampfes ruft.

Die Frau gehört ins Haus! Die 1899er Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten haben gezeigt, was es mit diesem schönen Schlagwort auf sich hat. Sie haben erwiesen, daß regelmäßig über die Hälfte, und daß recht häufig zwei Drittel und mehr der verheirateten Arbeiterinnen durch die bittere Noth dazu gezwungen sind, zum Unterhalt der Familie beizutragen oder gar vorwiegend dafür zu sorgen.

So lange dieser Zwang der Noth besteht, ist es nichts weiter als eine tönende Phrase, im Namen der gefährdeten Sittlichkeit und des bedrohten Familienlebens die gesetzliche Abschaffung der gewerblichen Arbeit verheirateter Frauen zu fordern. Unbedingt notwendig ist es dagegen, mit aller Energie dafür einzutreten, daß die Schäden gemindert werden, welche gegenwärtig der Frauenarbeit in Folge der kapitalistischen Ausbeutung anhaften, und daß die gesammten Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung und Lebenshaltung eine solche Umgestaltung erfahren, daß die Arbeit sich aus einem Fluche in einen Segen, in ein Mittel zur inneren und äußeren Selbstständigkeit umwandeln kann. Weiter ist es notwendig, das Verbot der Frauenarbeit überall da zu fordern, wo sie die Frauen selbst, sowie die heranwachsende oder künftige Generation empfindlich bedroht und schädigt. Wenn aber irgendwo, so ist das bei der Berg- und Hüttenarbeit der Fall.

Aus dieser Einsicht ist die Arbeit unter Tage im deutschen Berggebiet für alle weiblichen Arbeiter verboten worden. Die über Tage sollte verboten sein. Allerdings ist sie geringfügig überall da, wo der Bergmann annähernd genug für den Unterhalt der Familie verdient. Wohl aber blüht sie dort, wo die erblichen Wächter der Sitte und Sittlichkeit, die patentirten Schützer der Familie ihre weitausgedehnten Besitzungen haben. Im streng katholischen Oberschlesien ist sie vor allem daheim. Dort wo die reichen Kohlenmagnaten, die festesten Stützen des scheinbar so arbeiterfreundlichen Zentrums hausen, dort schuften Frauen jahraus jahrein in der Montanindustrie bei schwerer zerrüttender Arbeit. Sie verdienen damit durchschnittlich 1,30 Mark täglich und zusammen mit ihren Männern so viel, oder sogar weniger als der männliche Bergarbeiter des Ruhrgebietes allein. Weil der Mannesverdienst in der schlesischen Montanindustrie zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht, muß die Frau zum Erwerb mit heran. Also nicht, weil die Arbeiterinnen keinen Sinn für die Häuslichkeit und Familienpflichten haben, sondern weil sie müssen, verwahrlosten sie ihr Heim und ruiniren sie ihre und der künftigen Generation Lebenskraft und Gesundheit vor den gluthheißen Oefen der Zinkhütten, beim Kohlenverladen, Wagenstoßen u. c. Im Bayreuther Bergbezirk wurden übrigens 1898 Arbeiterinnen sogar unter Tage angegriffen und bei Gelegenheit eines Prozesses kam heraus, daß 14- bis 16jährige Kinder 18 Stunden ununterbrochen auf der Grube arbeiteten.

1882 wurden 13092 Arbeiterinnen gezählt, die bei der Gewinnung von Kohlen, Erzen, Salzen und Hüttenprodukten thätig waren. 1893 hatte sich ihre Zahl auf 14032 und 1896 auf 15779 erhöht. Für 1899 wurde ein kleiner Rückgang auf 15092 konstatiert. Da dieser Rückgang aber zusammen mit einer Vermehrung der jugendlichen Arbeiterinnen auftritt (ihre Zahl betrug 1896 1022, 1899 aber 1278), so kann man wohl vermuthen, daß in Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Prosperität alle verfügbaren vollkräftigen Arbeiterinnen in anderen Gewerbearten Verwendung fanden, so daß die schlechtzahlende ober-schlesische Montanindustrie sich mit den 13- bis 16-jährigen Arbeitskräften begnügen mußte. So wurden 1896 in der Metallverarbeitung 35356, 1898 aber 38988 erwachsene Arbeiterinnen gezählt. Auch die größere Billigkeit der jugendlichen Arbeiterinnen ist sicher von Einfluß auf ihre steigende Verwendung gewesen.

Von den 6064 Arbeiterinnen, die 1899 im Steinkohlenbergbau gezählt wurden, entfielen 3815 (über 50 Prozent) allein auf Oberschlesien, auf Schlesien überhaupt 4199, also nahezu 70 Prozent. In Oberbayern wurden 290, in der Provinz Sachsen 381, im Königreich Sachsen 502, in Altenburg 170 und in Lothringen 39 Arbeiterinnen beim Steinkohlenbergbau verwendet. Von den 1436 weiblichen Eisenerzbergleuten kommen 1185 gleich 81 Prozent auf Oberschlesien, von den 2452 Zinkerzarbeiterinnen entfallen 2330 auf Oberschlesien, die übrigen 100 auf das katholische Köln-Rachener Revier.

Diese Zahlen spiegeln wieder, wie in Wirklichkeit die familien-erhaltende Politik des frommen Zentrums aussieht. Was diese Wirklichkeit bedeutet, das wird klar, wenn wir einen Blick auf die Art der Arbeit und die dadurch bedingten Gesundheitszustände werfen. Bei der Kohlenverladung, an den Koks- und Zinköfen schaffen die Frauen. Der Werksarzt in Antonienhütte, Dr. Seiffert, sagt darüber: „Unsere Zinkhüttenarbeiterinnen, bei denen man doch, im Gegensatz zu den besser situirten Ständen, Neigung zur Bleichsucht nicht gerade voraussehen kann, leiden häufig und intensiv daran. Die

Blutleere macht sich, gerade wie bei den jugendlichen männlichen Arbeitern durch intensive Blässe des Gesichtes, der Ohren, Schleimhäute, ferner auch durch monatelanges Ausbleiben der Menstruation geltend." Auch lähmungsartige Zustände werden von dem gleichen Gutachter in Verbindung mit dieser Art Arbeit namhaft gemacht. Das Reichsversicherungsamt, eine gewiß einwandfreie Behörde, giebt eine Statistik über die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, die sich auf 9952 weibliche ehemalige Arbeiter im Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen erstreckte. Darin wird mitgeteilt, daß von je 1000 Untersuchten bei 113 die Invalidität durch Entkräftung und Blutarmuth, bei 30 durch Krankheiten der Geschlechtsorgane eintrat. Und während im Durchschnitt aller Versicherungsanstalten 107 von 1000 der Versicherten durch Entkräftung und Blutarmuth invalide wurden, beträgt der Satz bei der Bergarbeiter-schaft 165 von 1000. Wir greifen gerade diese Zahlen heraus, weil sie für die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Lebenserwartung des Montanproletariats besonders wichtig sind, auf die Bedingungen für den Fortbestand und die Entwicklung der Art schließen lassen und zugleich ein untrügliches Bild der gesammten Lebenshaltung geben. Da sehen wir den oberschlesischen Bergmann und sein Weib. Tag um Tag muß er hinab in die gefahrdrohende Tiefe. Kein Sonnenstrahl begleitet ihn, kein Waldesrauschen, kein Vogellied. In lichtloser Nacht arbeitet er, jeden Augenblick kann ihn ein schrecklicher Tod ereilen. Und nicht einmal soviel wird ihm als Lohn, daß er sich und den Seinen ein behagliches Dasein bereiten könnte. All das Licht, das er in der Tiefe entbehren muß, sollte er am heimischen Herde wiederfinden. Statt dessen schafft sein Weib auf dem Werke gleich ihm, Tag um Tag, Jahr um Jahr, so lange die Kräfte reichen. Zer-schlagen und schmutzbedeckt kommt die Frau am Abend nach Hause. Zu müde, sich zu säubern, zu müde, ihr dumpfes, trauriges Heim in eine Stätte des Lichtes und der Freude, ja auch nur der Ordnung und Behaglichkeit umzuwandeln. Und trotz alledem, trotz all der rast- und gnabelosen Doppelarbeit reicht der Verdienst nicht, um kräftig zu leben, um ein gesundes, kraftvolles und widerstandsfähiges Geschlecht zu nähren, zu zeugen und heranzuziehen. Entkräftung, Blutarmuth ist das alltägliche Loos der oberschlesischen Bergarbeiter-schaft. Geschlecht nach Geschlecht wächst heran, das schwach und kränklich, blutlos und siech ist vom Mutterleibe an!

Ein Flammenzeichen der Schmach drückt dieser Stand der Dinge denen auf, die ihn verschulden oder dulden. Die auf Kongressen sich aufspielen als Schützer der Familie und Wähler des Volksthums, die als getreue Diener der Kirche einhergehen und als Säulen der Frömmigkeit, und vor deren Thüren Geschlecht um Geschlecht hingeopfert wird zur Wahrung und Mehrung des Profits. Wie stimmen die Verhältnisse, welche die vorgeführten Zahlen schildern, wie stimmt die Haltung des Zentrums in Fragen der Sozialpolitik, zumal des Arbeiterschutzes zu all den schönen Worten, mit denen diese Partei den Arbeitern, zumal bei Wahlen, um den Bart geht? „An ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen!“
h. f.

Vom Schutz erwachsener Arbeiterinnen im Ausland.

Belgien. Luxemburg. Italien. Spanien. Dänemark.
Schweden. Norwegen. Rußland.

F. Belgien.

In Belgien ist die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 21 Jahre gar nicht beschränkt, und selbst die Arbeiterinnen von 16 bis zu 21 Jahren dürfen bis zu 12 Stunden täglich beschäftigt werden. Für eine Anzahl von Steinkohlenbergwerken ist die Dauer der Arbeitszeit auf 9 Stunden, für eine Reihe anderer Betriebe auf 10 Stunden festgesetzt. Die Pausen, welche nicht weniger als 1 1/2 Stunden betragen dürfen, sind in diese Arbeitszeit nicht mit eingerechnet. Ausnahmsweise kann den Frauen auch Nacharbeit gestattet werden. Der wöchentliche Ruhetag ist den Arbeiterinnen ebenfalls nicht unbedingt gesichert. Arbeiterinnen über 21 Jahre können sogar in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden. Die Schutzfrist für Wöchnerinnen beträgt bloß 4 Wochen.

G. Luxemburg.

Schutzbestimmungen für Frauen sind schon seit Langem in Aussicht genommen, aber noch immer nicht in Kraft getreten. Alle Personen über 16 Jahre sind in Luxemburg ungeschützt.

H. Italien.

Ähnlich wie in Luxemburg liegen die Verhältnisse in Italien, die Personen über 15 Jahre sind durchaus ungeschützt.

J. Spanien.

Das Gesetz vom 13. März 1901 über die Frauen- und Kinderarbeit* bestimmt, daß die bestehende Arbeitszeit dort, wo sie 11 Stunden übersteigt, für die durch dieses Gesetz umfaßten Personen innerhalb zwei Jahren nach Kundmachung des Gesetzes auf 11 Stunden herabgesetzt werde. Frauen dürfen innerhalb drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht arbeiten. Wenn eine Arbeiterin wegen der zu erwartenden Entbindung einen Urlaub verlangt, bleibt ihr die Stelle von dem Zeitpunkt, da sie die Bitte vorgebracht hat, bis drei Wochen nach ihrer Niederkunft gesichert. Müttern wird bis zur Entwöhnung des Säuglings während der Arbeitszeit täglich eine Stunde behufs Stillung ihres Kindes freigegeben. Diese Stunde wird in zwei Theile zu 30 Minuten getheilt; über die eine Hälfte kann die Frau Vormittags, über die andere Nachmittags verfügen. Diese halben Stunden können von den Müttern nach Belieben gewählt werden, wobei sie lediglich dem Vorkühler bei ihrem Arbeitsantritt die gewählte Stunde bekanntzugeben haben. Die für das Stillen bestimmte Stunde darf keineswegs behufs Lohnabzugs in Abrechnung gebracht werden. Arbeiterinnen müssen geimpft und von ansteckenden Krankheiten frei sein. Trennung der Familienfremden nach Geschlechtern in vom Unternehmer gestellten Wohnungen ist vorgeschrieben.

K. Dänemark.

Hier besteht eine 15 stündige Sonntagsruhe. Die Verfertigung von Phosphorzündhölzchen ist gänzlich untersagt. Seit dem 11. April 1901 befißt Dänemark ein neues Fabrikgesetz, das aber weit hinter den Vorschlägen des Regierungsentwurfes zurückgeblieben ist. Das Gesetz über die Arbeit in Fabriken und diesen gleichgestellten Betrieben* wollte in seinem Entwurfe den erwachsenen weiblichen Arbeitern wie den jugendlichen, 14 bis 18 Jahre alten Arbeitern einen Maximalarbeitsstag von 10 effektiven Arbeitsstunden mit ausreichenden Ruhepausen sichern, ferner sollte Nacht- und Sonntagsarbeit verboten werden. Es wäre damit gar kein erheblicher Fortschritt gemacht worden: waren doch im Jahre 1899 nach den Berichten der dänischen Fabrikinspektoren unter 12616 erwachsenen, über 18 Jahre alten Arbeiterinnen thätig: bis zu 10 Stunden: 10602 = 83,88 Prozent (9 1/2 Stunden 4162, 10 Stunden 6440); über 10 Stunden: 2014 = 16,12 Prozent (10 1/2 Stunden 1750, 11 Stunden 182, über 11 Stunden 46, unbestimmt 36).

Die „Kontraftfreiheit“ sollte aber nicht beschränkt, ein Unterschied zwischen Mann und Frau nicht geschaffen werden. Diese Scheingründe brachten den Maximalarbeitsstag und damit jeden Arbeitersinnenschutz zu Fall. Bloß der Wöchnerinnenschutz wurde eingeführt, aber auf die Zeit von vier Wochen beschränkt. Bemerkenswerth ist bei demselben bloß die nachahmenswerthe Bestimmung, daß die Unterstützung während dieser Zeit nicht als Armenhilfe betrachtet werden solle und damit auch die häßlichen Nebenwirkungen der Armenunterstützung nicht zur Folge haben sollen. Unter den 21 Fabrikinspektoren befindet sich auch eine Frau.

L. Schweden.

Hier sind die Arbeiterinnen über 18 Jahre noch vollständig ungeschützt. Die allgemeine Bestimmung, daß den Arbeitern keine ihre Kraft übersteigende Arbeit aufgetragen werden darf, genügt nicht den allerbescheidensten Anforderungen, dieß um so weniger, als die Fabrikaufsicht durchaus ungenügend ist.

M. Norwegen.

Arbeiterinnen dürfen unter Tage nicht beschäftigt werden, gewisse gefährliche Arbeiten an den Maschinen sind ihnen untersagt. Das Gesetz verbietet ferner die Beschäftigung von Arbeiterinnen 4 Wochen, und wenn nöthig 6 Wochen nach ihrer Niederkunft. Mit einigen Beschränkungen ist eine 28 stündige Sonntagsruhezeit festgesetzt. Auf dem Verordnungswege können Bestimmungen über den Normalarbeitsstag getroffen werden. In Bäckereien ist eine längere Beschäftigung als von 12 Stunden nicht zugelassen. Die Phosphorzündhölzchenfabrikation ist eingeschränkt.

N. Rußland.

In Fabriken und Werkstätten mit mehr als 15 Arbeitern oder mechanischer Triebkraft, in Bergwerken, Eisenbahnwerkstätten und Staatsbetrieben dürfen die Arbeiter an den fünf ersten Wochentagen

* Uebersetzung abgedruckt in der Wiener „Sozialen Rundschau“, I. Band (1900), S. 887—890.

* Jensen, Adolf, „Das neue Fabrikgesetz vom 11. April 1901“ im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, XVII. Band (1901), S. 209 bis 216.

nicht mehr als 11½ Stunden, am Sonnabend und am Tage vor Festen nicht mehr als 10 Stunden beschäftigt werden. Falls ein Theil der Arbeitszeit in die Nacht fällt, darf die ganze Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden betragen. An den Sonn- und an 12 Festtagen ist die Arbeit verboten. Den Arbeiterinnen ist jede Nachtarbeit in Baumwollen-, Wollen- und Leinwandfabriken, Flachspinnereien, Fäbrikerien und Fabriken von gemischten Geweben untersagt. Doch sind Ausnahmen auch hier vorgesehen.

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß heute in Europa die Schweiz, Frankreich und England die weitgehendsten Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen haben. Den genannten Ländern reihen sich an: Oesterreich, das Deutsche Reich, die Niederlande und Rußland, dann erst folgen die übrigen Staaten. Weit ernsthafter als in Europa hat man in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Australien die Frage des Arbeiterinnenschutzes in die Hand genommen. Wir werden vielleicht gelegentlich eine Zusammenstellung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bringen. In dem im ersten Artikel schon erwähnten Buche von Dr. J. H. van Zanten, „Die Arbeiterschutzesetzgebung in den europäischen Staaten“ (Jena 1902, Gustav Fischer), ist, wie schon der Titel sagt, die außer-europäische Gesetzgebung nicht behandelt, es fehlen in demselben auch das neue österreichische Vergarbeiterchutzgesetz, die oben eingehend erwähnten dänischen und spanischen Gesetze. Auch sonst enthält es manche Lücken, es ist aber trotzdem als die verhältnismäßig beste Zusammenstellung der europäischen Arbeiterschutzesetze in deutscher Sprache den Interessenten zu empfehlen. a. br.

Zwei Illustrationen zum Vereinsrecht der Frauen in Preußen.

Daß Arbeiterfeste und Arbeiterbälle Vereinsitzungen politischer Vereine sind, an denen Frauen in Preußen und anderwärts nicht theilnehmen dürfen, hat behördliche Weisheit seit Langem entdeckt. Aus jüngster Zeit liegen wieder zwei Entscheidungen vor, die das diesbezügliche beliebte Verfahren in der vollen Glorie tiefgründigen Rechtsfinnes und unentwegter Staatsretterei zeigen. Der sozialdemokratische Wahlverein für Stralau-Rummelsburg wollte im Juli 1901 einen Sommernachtsball abhalten. Der Vorsitzende, Genosse A. Dohlfing in Rummelsburg, zeigte dies dem Amtsvorsteher an und erhielt darauf eine Bescheinigung des Amtsvorsteher über die Anmeldung einer „Versammlung“, der hinzugefügt worden war, die Versammlung dürfe nur stattfinden, wenn die Betheiligung von Frauenpersonen, Schülern und Lehrlingen ausgeschlossen sei. Das Vergnügen unterblieb am fraglichen Tage. Dohlfing beschwerte sich aber beim Landrath und später, als die Beschwerde fruchtlos blieb, beim Regierungspräsidenten in Potsdam, der ihn ebenfalls abwies. Nunmehr

klagte er beim Oberverwaltungsgericht. Sein Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Karl Liebnecht, nahm sich der Sache mit großem Eifer an. In dreiviertelstündiger Rede suchte er den ersten Senat des Gerichts davon zu überzeugen, daß sich ein Verbot der Theilnahme von Frauen an einem Ballvergnügen in keiner Beziehung rechtfertigen lasse. Unter Anderem machte er geltend: Der § 8 des Vereinsgesetzes, auf den sich der Regierungspräsident unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts berufe, sei insoweit verfassungswidrig, als er die Frauen zc. von der Theilnahme an politischen Vereinen ausschließe. Artikel 30 der preussischen Verfassung rechtfertige einen solchen Ausschluß bestimmter Gruppen von Personen vom freien Vereinsrecht nicht. Wenn er von Beschränkungen politischer Vereine spreche, dann wären damit lediglich sachliche Beschränkungen gemeint. Ferner sei § 8 des Vereinsgesetzes als Verbotsgesetz einschränkend dahin auszulegen, daß die Frauen zc. nicht von jeglicher Berührung mit politischen Vereinen im Sinne dieses Paragraphen ferngehalten werden sollten, sondern nur von solcher Berührung, die sie in ihre politischen Bestrebungen hineinziehe, ihre politische Beeinflussung ermögliche. Danach erstreckte sich das Verbot der Theilnahme von Frauen an Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine nicht auf rein gefellige, dem Tanz, dem Amusement gewidmete Veranstaltungen. Und schließlich ließen der Wortlaut und die Fassung des § 8 (die der Anwalt eingehend zergliedert) nur die Deutung zu, daß er stets nur, auch in seinem Absatz 3, Versammlungen und Sitzungen im beschränkten Sinne des Wortes meine, daß nur an solche gedacht worden sei, in denen politische Gegenstände erörtert werden sollten.

Der Senat wies die Klage mit folgender Begründung ab: Der Senat habe mit Interesse von den eingehenden Darlegungen des Herrn Anwalts Kenntniß genommen. Er habe aber nicht darauf eingehen können, da sich die Sache schon anderweitig erledigt. Die Klage müsse schon deshalb abgewiesen werden, weil eine durch die Klage anfechtbare polizeiliche Verbotsverfügung überhaupt nicht vorliege. Denn ein positives Verbot sei darin nicht zu finden, wenn der Amtsvorsteher der Anmeldebeseinigung hinzufügte, die „Versammlung“ dürfe nicht stattfinden, wenn Frauenpersonen, Schüler und Lehrlinge theilnahmen. Es wäre dies vielmehr lediglich ein Hinweis auf eine nach Meinung des Amtsvorsteher hier in Betracht kommende gesetzliche Vorschrift. Die Klage sei darum als unzulässig abzuweisen, ohne daß das Gericht in eine materielle Nachprüfung der Sache eingehe und die Klagegründe materiell zu würdigen brauchte. Dazu würde sich ja ein nächstes Mal Gelegenheit bieten.

Nun zu Fall zwei. Der sozialdemokratische Verein Neuenhagen, einem Berliner Vorort, wollte am 11. August 1901 ein Ballfest, verbunden mit Konzert, abhalten. Das Fest wurde vom Amtsvorsteher wegen der voraussichtlichen Betheiligung von Frauen verboten. Der Amtsvorsteher berief sich auf den dritten Absatz des § 8 des Vereinsgesetzes, wonach Frauen an Versammlungen und Sitzungen der dort genannten politischen Vereine nicht theilnehmen dürfen. Nach verblichenen Beschwerden beim Landrath und beim Regierungspräsidenten

Abendseufzer.

Von Adolf Tepp.

Stille — stille! —

Ruhe Dich, geliebtes Weib, nun aus
Bon des Lebens Ekel, Harm und Sorgen!
Zieh' mir nicht die Stirn verdrossen kraus!
Bist in meiner treuen Hut geborgen!

Stille!

Leise! — Leise! —

Leise, Töne, daß sie nicht erwacht! —
Störet nicht der Müdgehegten Schlummer!
Freud' und Frieden schlürft sie in der Nacht,
Und am Tage theilt sie meinen Kummer. —

Leise! —

Lächle! — lächle! —

Es betrüge Dich ein schöner Traum!
Eine Täuschung birgt das ganze Leben!
Gieb der Zuversicht vermehrten Raum
Und des Herzens Kränkung sei vergeben!

Lächle! —

Träume! — träume! —

Traum ist Glanz und Wirklichkeit ist Noth,
Deine Jugend durstest Du verschmerzen?
Und Du birgst — noch ist für drei nicht Brot!
Unser Liebe Kleinod unterm Herzen! —

Träume! —

Stille! — stille! —

Laß es kommen, laß es leben auf!
Mögen mich die Sorgen drum bestürmen!
Will erringen, was ich für Euch brauch',
Diese Arme werden Euch beschirmen!

Stille! —

S t i k k l a l.

Von Otto Krille.

I.

Der Kolben stampft, das Schwungrad saust,
Das niedrige Gewölb' erbraust,
Die eisernen Träger wanken.
In Fieberhige perlt die Stirn,
Und spenstisch zucken mir im Hirn
Krause, grelle Gedanken.

Wär' ich, o wär' ich kein Proletar,
Könnte ich wohl das ganze Jahr
Meine Jugend sonnen.
Wär' ich geboren in reichem Haus,
Brauchte ich nicht jahrein jahraus
Hungern und dursten und frohnen.

Der Fabriken düstere Nacht
Hat mich müde und elend gemacht,
Hat mich gefesselt, gebunden,
Meine brausende Jugendkraft,

Himmelfürmende Leidenschaft,
Alles, ist alles verschwunden.

In der Arbeit ruh'lose Pein
Dringt das Getriebe der Räder hinein,
Donnernd bricht's an den Wänden,
Bald wie stöhnender Grabesang,
Bald wie ein Schrei, so gellend und bang:
„Knechtschaft, wann wirst du enden?!"

II.

So zwischen Rüssen und Wollen zu schweben,
In Nacht, in Dunkel und Elend leben,
Und doch voll Sonnenschnusucht sein,
Das nagt an Leben, Mark und Bein.

Ost, wenn ich vor der Maschine gekauert
Und auf die Mittagsstunde gelauert,
Leuchtete mir durch Herz und Hirn
Des Wahnsinns blendendes Gestirn.

In schimmernde Fernen sah ich zu versinken,
Aus blühendem Becher Vergessen zu trinken,
Da hab' ich mich zornig emporgereckt
Und die sehnige Rechte ballend gestreckt.

Einen Fluch, einen kräftigen ließ ich erschallen
Und zwischen den tobenden Rädern verhallen
Und wankte müde, im Herzen Qual,
Zum fargen, kurzen Mittagsmahl.

zu Potsdam klagte der Vereinsvorsitzende, Genosse Bretschneider aus Petershagen, beim Oberverwaltungsgericht.

Sein Anwalt, Th. Liebknecht, machte im Wesentlichen gegen das Verbot dieselben Gründe geltend, die Dr. Karl Liebknecht in der Sache Dohling geltend gemacht hatte, auf die das Gericht aber wegen der formellen Erledigung jener Sache nicht eingegangen war. Das Vereinsgesetz sei nicht verfassungsgemäß zu Stande gekommen, § 8 verstoße gegen den Artikel 30 der preussischen Verfassung, indem er Frauen, Schüler und Lehrlinge von der Theilnahme an politischen Vereinen ausschließe, und schließlich lasse sich § 8 logisch nur so deuten, daß unter Versammlungen, an denen Frauen nicht theilnehmen dürften, auf keinen Fall rein dem Vergnügen gewidmete Veranstaltungen politischer Vereine zu verstehen seien.

Das Oberverwaltungsgericht wies jedoch die Klage ab. Der Vorsitzende Tschow führte begründend aus: Der Kläger gehe davon aus, daß § 8 des Vereinsgesetzes verfassungswidrig und deshalb unverbindlich sei. Dieser Einwand sei neu und eigenartig, mehr aber auch nicht. Nach § 106 der preussischen Verfassung stehe nur den Kammern (Landtag und Herrenhaus), nicht aber den Behörden die Nachprüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen zu. Daraus gehe hervor, daß die Verordnung betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht von jeder richterlichen Nachprüfung in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Verfassung ausgeschlossen sei. § 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes schreibe nun vor, daß Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge an Versammlungen und Sitzungen von politischen Vereinen im Sinne des § 8 nicht theilnehmen dürften. Diese Vorschrift lege der Gerichtshof dahin aus, daß sie sich beziehe nicht bloß auf Versammlungen, die der Erörterung politischer Gegenstände dienten, sondern auch auf festliche Veranstaltungen politischer Vereine: auf Bälle, musikalische Veranstaltungen, Leseabende mit Damen u. s. w. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Vereinsgesetzes in den fraglichen Bestimmungen habe der Gesetzgeber gewollt, daß Frauen weder aktiv noch passiv an der Agitation politischer Vereine theilnehmen und auch nicht ein Mittel für ihre Zwecke sein sollten, wie sie es würden, wenn sie an Festlichkeiten politischer Vereine theilnahmen, um diese zu verschönen, zu verherrlichen, sie anziehender zu gestalten und so dem Verein neue Freunde gewinnen zu helfen. — Was einen anderen Einwand des Klägers angehe, so habe das Gericht bereits anerkannt, daß andere Veranstaltungen politischer Vereine, als Versammlungen, die der Erörterung politischer Angelegenheiten dienten, nicht auf Grund des Vereinsgesetzes überwacht werden könnten. Wenn aber der Kläger daraus schließe, daß in § 8 Absatz 3 unter Abgeordneten der Obrigkeit nur solche zu verstehen seien, die das Vereinsgesetz besonders zur Ueberwachung von Versammlungen befehle, und daß deshalb lediglich Versammlungen und Sitzungen mit politischen Zwecken unter § 8 Absatz 3 fielen, nicht aber Festlichkeiten, dann sei das ein falscher Schluß. Jene Annahme werde schon dadurch widerlegt, daß § 8 neben Versammlungen auch Sitzungen nenne, in welche doch die Obrigkeit Abgeordnete regelmäßig nicht schicken könne. Aus den allgemeinen Aufgaben der Polizei folge, daß sie unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit überall, wo Menschen sich versammelten, Abgeordnete hinschicken könne, wenn ein genügender polizeilicher Anlaß vorhanden sei. Das wäre zweifellos der Fall, wenn eine Versammlung eines politischen Vereins unter Theilnahme von Frauen stattfände, da ja die Theilnahme von Frauen gesetzwidrig sei. Die Polizei könne dem entgegenreten, und zwar brauche sie nicht zu warten, bis die Gesetzwidrigkeit entstanden sei; sie könne auch präventiv (vorbeugend) solche Gesetzwidrigkeit im Hinblick auf das Gesetz verbieten. Vorliegend sei ein Fall angezeigt gewesen, ohne Theilnahme von Frauen sei ein solcher nicht möglich, also rechtfertigte sich das Verbot.

Mit gebührender Freude und Dankbarkeit quittiren wir über das Kompliment des hohen Oberverwaltungsgerichts, daß wir als „Mittel zum Zweck“ die Festlichkeiten politischer Vereine „verschönen“, „verherrlichen“, sie „anziehender gestalten“ und so der Organisation neue Freunde gewinnen. Vielleicht daß demnächst eine Deputation proletarischer Ehrenjungfrauen und Ehrenmütter von Neuenhagen den Herren Richtern den Dank dafür abstattet. Die Frauen, welche an der Arbeiterbewegung theilnehmen, waren bis jetzt gewöhnt, als Hexen und Bogelscheuchen geschilt zu werden. Nun zeigt sie amtlicher Scharfsinn und amtliches Gerechtigkeitsgefühl in ihrer wahren Gestalt als anziehende Verschönerinnen und Verherrlicherinnen der Feste. Wir wollen nicht durch das Labyrinth der Gedankengänge wandeln, welche mit zwingender logischer Gewalt zu dem Nachweise führen, daß Bälle politische Vereinsitzungen sind, daß das geschwungene Tanzbein das politische Mittel eines politischen Zweckes ist. Unser beschränkter Unterthanenverstand macht vor der erleuchteten juristischen Erkenntniß halt. Aber da bekanntlich alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, so drängen

sich uns zwei Fragen auf. Haben preussische Behörden und Gerichte schon je geprüft, ob die Demonstrationsvorträge der Flottenvereine, die patriotischen Festessen und Festkommerse bürgerlicher Parteien nicht auch die Ehre verdienen, als Mittel zu politischen Zwecken gewürdigt zu werden? Und sind die Damen der bürgerlichen Welt, die an solchen Veranstaltungen theilnehmen — die frischgeplätteten Ehrenjungfrauen, desklamirenden Schulmädchen mit Hängeöpschen und hohen Frauen inbegriffen — sind sie so schrecklich abstoßende Schachteln, daß sie nie durch ihre Anwesenheit Feste „verschönen“, „verherrlichen“ und anziehender gestalten können? U. A. w. g.

Aus der Bewegung.

Von der Agitation. Gegen den Zollwucher hielt Genossin Altmann-Berlin vor Weihnachten in der Rheinprovinz eine Reihe von Protestversammlungen ab. Sie sprach in folgenden Orten: Hilden, Gerresheim, Düsseldorf, Duisburg, Biersen, M.-Gladbach, Aachen, Elberfeld und Köln. Obgleich die Versammlungen nicht überall gut vorbereitet werden konnten, oder an Tagen stattfanden, die dem Besuch ungünstig waren, waren sie doch fast ausnahmslos sehr gut besucht. Das ist um so höher anzuschlagen, als in mehreren Orten der Regen in Strömen vom Himmel floß. In Köln war der zur Verfügung stehende Saal so schnell überfüllt, daß sehr Viele keinen Einlaß mehr finden konnten. In Elberfeld wären weit mehr als die anwesenden circa 500 Personen zur Versammlung gekommen, wenn dieselbe nicht am Sonnabend stattgefunden hätte, wo zumal die Frauen durch hauswirthschaftliche Arbeiten und mütterliche Pflichten gebunden sind. Die Ausführungen der Referentin wurden überall mit gespannter Aufmerksamkeit und lebhafter Zustimmung aufgenommen, ein vorzüglicher Geist des Interessenbewußtseins und der Kampfesfreudigkeit befeelte die Anwesenden. In allen Versammlungen gelangten energische Protestresolutionen zur Annahme, in einigen wurde außerdem der Vertreter des Wahlkreises im Reichstage aufgefordert, in öffentlicher Wählerversammlung seine Stellung zur Zollvorlage klarzustellen.*

Protestversammlungen gegen den Zollwucher fanden in letzter Zeit in einigen Orten des Hamburger Landgebiets, in Ort-lathen und Ochsenwärder, sowie in Sülldorf bei Bremen statt. Genossin Zieg-Hamburg hatte das Referat übernommen. Die Versammlungen waren auch von Seiten der Frauen sehr stark besucht. Es geht überall vorwärts. L. Z.

Eine sehr stark besuchte Frauenversammlung fand am 9. Januar in Hamburg statt. Genossin Zieg referirte über: „Siechtum und Sterblichkeit der Kinder in Arbeiterkreisen und was können wir dagegen thun?“ Rednerin bemerkte Eingang ihres Vortrags, daß das Entsetzen über den bethlehemitischen Kindermord, von dem uns die Bibel berichtet, wohl allgemein sei, dagegen sehe unsere herrschende Gesellschaft kalten Blickes, wie fortgesetzt tausende und abertausende Arbeiterkinder an Körper und Geist Schaden leiden, wie unzählige blühende junge Menschenleben auf dem Altar des nimmersatten Vampyr Kapitalismus geopfert werden. Sie zeigte dann eingehend die Ursachen dieser traurigen Thatsache. Dieselben wurzeln schon in der langen, intensiven Arbeit der Frauen und Mädchen, der mörderischen Art mancher Arbeit und der durch niedrige Entlohnung bedingten ungenügenden, schlechten Ernährung. Sehr oft wird dadurch die Gesundheit untergraben, bevor das Mädchen in die Ehe tritt. In der Ehe treten diese Gesundheitschädigungen in Erscheinung in Früh- und Fehlgeburten, dem großen Umfang der Kindersterblichkeit, der großen Anzahl blutarmer, strophulöser Kinder u. s. w. Verschlimmert werden alle diese traurigen Erscheinungen natürlich noch, wenn die Frau auch in hochschwangerem Zustande und nach der Entbindung den obengeschilderten gesundheitschädlichen Einflüssen ausgesetzt ist und daneben weder Zeit noch Mittel zur Pflege des Säuglings vorhanden sind. Rednerin illustriert das an zahlreichen Beispielen aus dem Leben und verschiedenen statistischen Erhebungen. Auch das etwas größere Kind müßte, da die Noth die Mutter aufpeitsche zur Mitarbeit, sehr oft aufwachsen ohne Pflege, Aufsicht und Erziehung. Daneben zwingt die Noth ungezählte Tausende von Kindern zur Erwerbsarbeit. Rednerin zeigte den Umfang der Kindererwerbsarbeit an den Zahlen der Gewerbezahlung, der Erhebungen des Reichsamts des Innern, den Enqueten der Lehrer und einer Reihe von Beispielen aus dem Leben. Sie erörterte ausführlich die daraus resultirenden Schäden in physischer, geistiger und sittlicher Hinsicht, die Schäden, die in Erscheinung treten in dem oft geradezu bejammernswerthen Aussehen der Kinder, den Schulzeugnissen gewerblich thätiger Kinder, den Zahlen über die Untauglichkeit bei den Aus-

* Der Bericht ging uns leider erst jetzt zu. D. R. d. Bl.

hebungen zum Militär, der Analphabeten, der Kriminalstatistik und der Statistik über die Prostitution zc. Zum Schluß erörterte Rednerin dann eingehend die Mittel zur Milderung all der Uebelstände, soweit sie heute gemildert werden können. Die erhobenen Forderungen wurden in folgender Resolution zusammengefaßt:

„In Erwägung, daß die große Sterblichkeit und das Siechtum der Kinder in Arbeiterkreisen seine Hauptursache hat in den traurigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, also am wirksamsten bekämpft werden kann durch Hebung der Lage der Arbeiterschaft und den Ausbau des Arbeiterinnenschutzes, fordern wir gegenwärtig

1. vom Staate: Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden, Freigabe des Samstag-Nachmittag, Verbot der Nachtarbeit und aller Beschäftigungsarten, die dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind.

Verbot der Beschäftigung Schwangerer und Wöchnerinnen 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung. Gewährung von Krankengeld in der Höhe des durchschnittlichen Tagelohns während dieser Zeit. Volles, freies Koalitionsrecht.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes in geeigneter Weise auf die Hausindustrie.

Ausgestaltung der Gewerbeinspektion. (Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren, auch aus den Kreisen der Arbeiterinnen, sowie Anstellung von Ärzten.)

Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren zur Erwerbsarbeit.

2. von der Gemeinde: Errichtung von Entbindungsanstalten zur unentgeltlichen Benützung, eventuell unentgeltliche Stellung von Ärzten, Hebammen und Wärterinnen.

Errichtung von Säuglings- und Wöchnerinnenheimen. Kommunalisierung der Kindergärten und Ausbau derselben zu allgemeinen Erziehungsanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Anstellung von Schulärzten, Einrichtung von Schulbädern, sowie Warm- und Spielhallen in den Schulen, von Schulkantinen. Fürsorge für die Kinder während der Ferien.“

Nachdem Genosse und Genossin Störmer zur Diskussion gesprochen, in zustimmendem und ergänzendem Sinne, erfolgte die einstimmige Annahme der Resolution. Im Februar werden in vier weiteren Versammlungen die übrigen Genossinnen Hamburgs Stellung nehmen zu dieser Frage. L. Z.

Die Behörden im Kampfe gegen die proletarischen Frauen.
Eine Entscheidung, die durchaus begründet und gerechtfertigt ist, aber gerade deswegen in den Zeitläuften der vielfach beliebten Praxis des Vereinsunrechts den Frauen gegenüber überraschend wirkt, ist in Sachen des Bildungsvereins der Frauen und Mädchen von Kiel gefällt worden. Dieser wurde bekanntlich im vorigen Jahre durch polizeiliche Verfügung auf Grund der Anlage geschlossen, er habe sich entgegen den Bestimmungen von § 8 des preussischen Vereinsgesetzes mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt. Am 15. Januar nun ging dem Vorstand die vom 8. Januar datirte Entscheidung zu, daß der Verein außer Verfolgung gesetzt und die Schließung aufgehoben sei. Die Voruntersuchung hatte ergeben, daß der Verein nicht überführt werden konnte, thatsächlich politische Angelegenheiten erörtern zu haben. Allerdings hat es recht lange gedauert, ehe die pflichteifrigen Juristen zu dieser Erkenntnis gelangten und sie den betreffenden Frauen mittheilten. Am 12. Juli vorigen Jahres erhielten die Beschuldigten die Zustellung, daß die Voruntersuchung abgeschlossen sei und die Akten dem ersten Staatsanwalt übergeben wurden. Da bereits die Voruntersuchung ergeben — wie aus der Begründung des Entscheids hervorgeht — daß die polizeiliche Anlage sich nicht aufrecht erhalten ließ, so wußten die Behörden also bereits spätestens am 12. Juli, die von der Polizei verhängte Maßregel müsse aufgehoben werden. Trotzdem blieb dieselbe gegen ein halbes Jahr in Kraft. Ist der bekannte bürokratische Aktenschimmel gar so lendenlahm vorwärts gehinkt, daß der Vorstand monatelang auf das gefällte gerichtliche Erkenntnis warten mußte? Oder bedurften die gerichtlichen Instanzen so lange Zeit, um ihre Fassung darüber wieder zu gewinnen, daß die Polizeibehörden eine Anlage erhoben, die sich nicht durch Thatsachen begründen ließ?

Die Thätigkeit der Beschwerdekommision der Berliner Arbeiterinnen im Jahre 1901.

Die siebengliedrige Beschwerdekommision, welche einer Anregung der „Gleichheit“ entsprechend seiner Zeit von den Berliner Genossinnen ins Leben gerufen wurde, um Klagen der Arbeiterinnen an die Gewerbeinspektion zu vermitteln, kann erfreulicher Weise von einer langsam steigenden Inanspruchnahme von Seiten der Arbeiterinnen berichten. Es ist dies ein Anzeichen dafür, daß die Arbeiterinnen beginnen,

ihrer Rechte und Interessen bewußt zu werden und sich gegen die Uebergriffe der Unternehmer aufzulehnen.

Im letzten Jahre gingen bei der Kommission 24 Beschwerden ein, welche sich auf Betriebe bezogen, die der Gewerbeaufsicht unterstellt sind. In den weitaus meisten Fällen handelte es sich um Betriebe der Konfektionsindustrie, doch führten auch Arbeiterinnen der Metall-, Holzbearbeitungs- und Beleuchtungsindustrie Klage.

Die meisten Beschwerden wurden wegen gesetzwidrig langer Arbeitszeit, unhygienischer, unsauberer Beschaffenheit der Arbeitsräume und ungenügender Zahl, sowie schlechtem Zustand der Aborte erhoben.

Manche Unternehmer dehnten entgegen der Vorschrift des Gesetzes die tägliche Arbeitszeit bis 7, 8 und sogar 9 Uhr Abends aus. In einer Fabrik mußten die jugendlichen Arbeiter 14 Stunden pro Tag schaffen. Wieder und wieder beschwerten sich Arbeiterinnen über ungesetzliche Ausdehnung der Arbeitszeit an den Sonnabenden. Recht viele Unternehmer wollen noch immer nicht lernen, daß die Bestimmungen des Gesetzes auch von ihnen beobachtet werden müssen. Leider gelangt aber nur ein ganz geringer Bruchtheil der Gesetzesübertretungen zur Kenntniß der Gewerbeaufsicht. Einmal ist die Zahl der Fabrikinspektionsbeamten zu klein, um die unterstellten Betriebe genügend oft besuchen zu können, dann aber wagen die meisten benachtheiligten Arbeiterinnen nicht, sich zu beschweren; sie fürchten ihre Arbeit zu verlieren.

In einer Gasglühlichtfabrik litten die Arbeiterinnen sehr unter dem Rauch, der durch das Abbrennen der Strümpfe erzeugt wird. Diese Arbeit geht im Arbeitsaal vor sich, statt in einem besonderen Raume. Die Ventilation des Saales ist sehr schlecht, und da während der Arbeit kein Fenster geöffnet werden darf — die angefertigten Strümpfe würden durch den Luftzug leiden —, so sind die Arbeiterinnen gezwungen, den Rauch einzuathmen. Halsentzündungen und Heiserkeit sind die Folgen davon. In einer Fabrik für mechanische Stickerien ist das Pausen der Tüllsachen sehr gesundheitschädlich. Es wird dazu eine Mischung von Bleiweiß, Kolophonium und Kreide verwendet und zwar in solchen Mengen, daß dicke Staubschichten davon im Arbeitsraume lagern. Das Einathmen dieses gefährlichen Staubes führt zu Erkrankungen der Athmungsorgane und zur gefürchteten Bleikrankheit. Die Arbeit des Pausens mußte unbedingt in einem abgeordneten Raume und unter Beobachtung besonderer sanitärer Vorschriften erfolgen. Klagen über Unsauberkeit in den Arbeitsräumen waren recht häufig.

Die Beschwerden über mangelhafte Wasch- und Ankleideräume und Aborte enthüllten Zustände, die zum Theil jeder Beschreibung spotten. Vielfach fehlt es ganz an Ankleideräumen oder diese sind derart schlecht, daß sie nicht benutzt werden können. In einer Fabrik diente als Ankleideraum ein Durchgang, den zu jeder Zeit Männer passieren mußten. In dem Plättsaal einer Wäschefabrik befanden sich zwei Aborte, und die Arbeiterinnen mußten die dadurch verunreinigte, ekelhafte Luft einathmen. 40 Personen mußten in einem anderen Betriebe einen einzigen Abort benutzen, der nicht einmal regelmäßig gereinigt wurde. Es kamen Fälle zur Kenntniß der Kommission, wo für 40 bis 70 Personen beider Geschlechter nur ein einziger, schlecht gereinigter Abort vorhanden war. In einem Konfektionsgeschäft, wo außer den Arbeiterinnen kaufmännische Angestellte thätig sind, waren die Aborte nicht mit Schlössern versehen und mußten von innen mittels einer Schnur zugehalten werden. Den Reisenden und Komptoirangestellten war es häufig bequemer, ihre Bedürfnisse am Ausgusse der Wasserleitung zu befriedigen. Vom Fabrikanten wurde diese Unsitte geduldet, obgleich die im Betriebe thätigen jungen Mädchen ihr Trinkwasser an der Wasserleitung entnehmen mußten und hier auch die einzige Waschgelegenheit hatten. Es liegt auf der Hand, zu welchen schweren Unzuträglichkeiten das führte. Auf Grund einer Inspektion der Gewerbeaufsichtsassistentin wurde der Mißstand sofort abgestellt. In dem nämlichen Betriebe wurde übrigens den Arbeiterinnen, die Mittags nicht nach Hause gehen, nicht gestattet, sich warme Getränke zu bereiten.

Die angeführten Stichproben lassen erkennen, wie menschenunwürdig noch vielfach die Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen sind, wie wenig das Unternehmertum gesetzliche Vorschriften respektirt, wenn sie noch so schwächlich und ungenügend die proletarische Arbeitskraft schügen. Leider mußte die Beschwerdekommision auch im letzten Jahre wieder viele Beschwerden abweisen, weil sie sich auf Betriebe bezogen, die der Fabrikinspektion nicht unterstellt sind oder die sich der Geltung der gesetzlichen Vorschriften durch schlaue Kniffe und Pisse entziehen. Geradezu haarträubende Dinge werden aus Schweißwerkstätten in Weipensee zc. berichtet. Arbeiterinnen beschwerten sich darüber, daß die Kinder des Meisters die ohnehin höchst unsaubere Arbeitshöhle verunreinigten, und daß der Urath bis zum Abend liegen blieb. In den meisten Schweißwerkstätten, über die Beschwerden einliefen, wurde gelocht, gebügelt, und die Luft war

eine fürchterliche. Häufige Klage wurde darüber geführt, daß die Werkstättenbesitzer an den ersten 5 Werktagen für das Geschäft arbeiten lassen, Sonnabend aber für ihre Privatkundschaft. Sie können auf diese Weise der gesetzlichen Bestimmung ein Schnippchen schlagen, die vorschreibt, daß Arbeiterinnen an Sonnabenden nicht länger als bis halb 6 Uhr beschäftigt werden dürfen. Wehe der Arbeiterin, die sich weigern würde, durch Arbeit für die Privatkundschaft des Herrn das Gesetz zu umgehen, sie würde erbarmungslos aufs Pflaster geworfen.

Soweit die Beschwerdekommision urtheilen kann, hat die Gewerbeinspektion und insbesondere deren Assistentin Frln. Reichert mit Eifer und Verständnis für Abstellung der ihr bezeichneten Mißstände gewirkt. Je rückhaltlosere Anerkennung das Entgegenkommen der Beamtin bei Uebermittlung der Beschwerden verdient, um so mehr muß bedauert werden, daß ihr — jedenfalls noch auf Grund des berüchtigten Verlepsi-Erlasses — verwehrt ist, der Kommission Auskunft über das Schicksal der eingereichten Klagen zu geben. Da das im Anfang der Thätigkeit der Assistentin anders war, so muß wohl ein Wink von oben die zu übende Amtspflicht den Vertreterinnen der Arbeiterinnen gegenüber klar gemacht haben. Der Umstand ist bezeichnend für die Auffassung, welche die Sozialpolitik des Deutschen Reiches beherrscht. Nicht genug damit, daß die Gewerbeaufsicht mangelhaft organisiert, daß der Stab der Inspektionsbeamten viel zu klein und nicht sachgemäß zusammengesetzt ist, erschweren die Behörden noch durch reaktionäre Maßregeln die Durchführung des Inspektionsdienstes. Denn darüber besteht kein Zweifel: die engste Fühlung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Vertrauenspersonen der Arbeiterinnen und Arbeiter ist eines der wirksamsten Mittel, ist ein unerläßliches Mittel, um gesetzwidrige und reformbedürftige Arbeitsbedingungen aufzudecken und dadurch sowohl dem bestehenden Gesetz Geltung zu verschaffen, wie seinen weiteren dringend nötigen Ausbau zu fördern.

Notizentheil.

Weibliche Fabrikinspektoren.

Die Anstellung von mehr Fabrikinspektorinnen wurde im Reichstag gelegentlich der Debatte über den Etat des Reichsamts des Innern von mehreren Rednern gefordert, welche sich mit der Frage der Gewerbeaufsicht beschäftigten, so von dem Zenträmmer Hize, dem „rothen Prinzen“ Schönauich-Carolath, dem Sozialdemokraten Fischer und dem „wildem“ Reformier Köstke. Genosse Fischer unterzog das ganze Institut der Gewerbeaufsicht einer eingehenden Kritik. Durch wichtiges Thatsachenmaterial kennzeichnete er das System von Maßregeln und Beeinflussungen, welches eine tief eindringende Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten hindert, ihr Wirkungsgebiet einengt und an ihren amtlichen Feststellungen über die Arbeits- und Lebensverhältnisse des Proletariats schönfärbend herumspuscht. Scharf wendete er sich gegen den Verlepsi-Erlaß, der — wie die Haltung der Assistentin der Gewerbeaufsicht für Berlin gegenüber der Beschwerdekommision beweise — die nötigen engen Beziehungen zwischen Fabrikinspektion und organisirter Arbeiterchaft entgegensteht. Daß Redner der verschiedensten Parteien die Verwendung von mehr weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten forderten, spricht dafür, daß auch in Deutschland die Fabrikinspektorinnen sich im Allgemeinen bewährt haben. Graf Posadowsky verwies wie immer in dieser Frage die Fordernden auf die entscheidenden Gewalten der Einzelstaaten.

Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen.

Die Lage der Arbeiterinnen in der Dresdener Posamentenindustrie ist eine recht traurige. In den Möbelposamentenfabriken verdienen die Arbeiterinnen gewöhnlich Wochenlöhne von 6 bis 9 Mk., nur einzelne, besonders tüchtige Arbeitskräfte kommen über diesen Betrag etwas hinaus. Ankleideräume giebt es fast nirgends. Die Mädchen müssen den Abort zum Aus- und Ankleiden benutzen, wenn sie dies nicht vor den Augen der männlichen Arbeiter thun wollen. Vehhafte Klage wird auch seitens vieler Arbeiterinnen über grobe Behandlung geführt. In der Gold- und Silberspinnerei erhalten die Arbeiterinnen einen Anfangslohn von wöchentlich 4 Mk., dem gewöhnlich erst nach Ablauf von zwei Jahren zugelegt wird. Die meisten ausgebildeten Arbeiterinnen verdienen pro Woche 6 bis 8 Mk., in manchen Fällen steigt der Wochenverdienst auch auf 10 Mk., und etliche sehr geschickte Altkorbarbeiterinnen bringen es bei höchster Anstrengung noch auf ein paar Groschen mehr. Trotz der erbärmlichen Löhne ist keine Arbeiterin der Posamentenindustrie zu bewegen, sich der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen. Die

harte Frohn und die armselige Lebensweise, welche durch den kärglichen Verdienst bedingt ist, stumpfen Empfindungen und Gedanken ab, so daß die Arbeiterinnen alles über sich ergehen lassen und meinen, es könne nicht anders sein. Daß gar manche Posamentenarbeiterin in Dresden durch die bittere Noth der Schande überliefert wird, braucht angesichts der mitgetheilten Zahlen nicht Wunder zu nehmen. Mit 4 bis 6 Mk. wöchentlich kann kein alleinstehendes Mädchen den Unterhalt bestreiten, und die wenigsten der jungen Arbeiterinnen sind so glücklich, Eltern zu besitzen, welche für ihre Existenz aufkommen können. Acht Mark sind pro Woche allein für Logis, Wäsche und dürftige Kost erforderlich. Da Schuhe und andere Kleidungsstücke nicht von ewiger Dauer sind und manche weitere unabweisbare Bedürfnisse sich geltend machen, so geräth die schlecht entlohnte Posamentenarbeiterin nur zu leicht auf Abwege, und sucht Einkünfte, die ergiebiger sind als die anstrengende Arbeit. Es ist ein Zeichen der großen sittlichen Kraft und Reinheit, die in den arbeitenden Massen liegt, daß allen Hungerlöhnen zum Trotz noch so viele Arbeiterinnen die Versuchung zum leichten, jedoch schimpflichen Lebenswandel abweisen. Jedenfalls aber darf sich die Gesellschaft, welche der Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft in verdauungsfeiger Gemüthsruhe zusieht, nicht das Recht anmaßen, sittlich entristet Steine auf die Hungerigen zu werfen, welche straucheln und fallen. Wäre es der bürgerlichen Welt Ernst mit dem Kampfe gegen die Prostitution, so müßte sie die Bestrebungen unterstützen, die Arbeiterinnen über ihre Lage aufzuklären, das Bewußtsein ihrer Menschenwürde zu wecken und so zu entwickeln, sie der modernen Arbeiterbewegung zuzuführen. Das sollten sich besonders die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit gesagt sein lassen. Durch Förderung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterinnen, durch Eintreten für bessere Lohn- und Existenzbedingungen würden sie der Unsittlichkeit mehr entgegenwirken, als durch Massenaufgaben von Traktäthen und ein halb Duzend Kongresse. Gut, daß die Proletarierinnen nicht auf Unterstützung von der Seite her warten. Soweit sie aufgeklärt und klassenbewußt sind, kämpfen sie für ihr Menschenrecht und das Menschenrecht derjenigen ihrer Schwestern, die leider noch schlafen und kampfslos leiden. F. L.

Vereinsrecht.

Zopfiges Vorurtheil und kapitalistisches Klasseninteresse haben zusammen in Sachen des Vereinsrechts der Frauen einen Antrag gezeugt, den Abgeordnete der nationalliberalen Partei und der freisinnigen Vereinigung im Reichstage eingebracht haben. Er lautet: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, die der Theilnahme von Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen entgegenstehen.“ Wie Figura zeigt, deckt sich dieser Antrag mit der Halbwahrheit der Petition der „Gesellschaft für soziale Reform“. Indem es den Kautschukbegriff der „sozialpolitischen Bestrebungen“ in das Gesetzbuch einführen will, öffnet es den tollkühnsten Kunststückchen juristischer Auslegungsfreudigkeit sperrangelweit Thür und Thor. Und nicht an den seulanenschwärmenden Damen der Flottenvereine, nicht an den harmoniefeligen weiblichen Mitgliedern bürgerlicher Reformkränzchen würde salomonische Deutungskunst erprobt werden, wohl aber an den klassenbewußt kämpfenden Proletarierinnen. Nach der vollen politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts auf dem Gebiet des Vereinsrechts schlägt man mit der Nachtmähe des Spießbürgers; die volle Kampfesfähigkeit der Proletarierin meint man in der hoffnungsfrohen Zuversicht, daß die Klassenjustiz gelegentlich auch mittels der Nachtmähe politisches und gewerkschaftliches Kampfesleben zu ersticken und zu erdroffeln vermag.

Gesundheitsschädliche Folgen gewerblicher Franearbeit.

Ueber den Einfluß der Nähmaschinenarbeit auf die Gesundheit der Arbeiterinnen macht Dr. med. Falk in seiner Studie „Nähmaschinenarbeit und Plätten, ihr Einfluß auf den weiblichen Organismus“ (Therapeutische Monatshefte) auf Grund eingehender Untersuchungen folgende beachtenswerthe Ausführungen: „Das Maschinennähen kann, wenn die Maschine durch die Füße der Arbeiterin bewegt wird, bei gesunden Frauen in einer, wenn auch geringen Zahl von Fällen einen schädigenden Einfluß auf die Unterleibsorgane ausüben. Dieser schädigende Einfluß macht sich hingegen bei unterleibsfranken Frauen in viel größerem Maße geltend, so daß für diese die Beschäftigung an der Nähmaschine als gesundheitsschädlich angesehen werden muß. Von geringerem Einfluß ist die Zahl der Arbeitsjahre und bei fabrikmäßigem Betrieb (8 bis 11 Stunden Arbeitszeit) auch die tägliche Arbeitsdauer. In viel höherem

Maße als die Nähmaschinenarbeit übt eine anhaltende stehende Beschäftigung bei gleichzeitig schwerer körperlicher Arbeit einen schädigenden Einfluß auf die Unterleibsorgane aus. Die Schädigung, welche die Nähmaschinenarbeit als solche hervorruft, läßt sich fast vollständig bei fabrikmäßigem Betrieb vermeiden, wenn die Maschinen durch Dampf oder Elektrizität getrieben werden und die Arbeiterin nur mit den Füßen den Gang der Maschine reguliert. Diese Art des Betriebs ist seit Langem bekannt, aber nur wenig eingeführt. Die verhängnisvolle Heimarbeit stellt sich vor Allem ihrer weiteren Verbreitung entgegen. Daß die tägliche Arbeitsdauer von untergeordneter Bedeutung für die gesundheitschädigenden Wirkungen des Maschinennähens sein soll, will uns nicht recht einleuchten und widerspricht auch den Feststellungen anderer Ärzte und Hygieniker. Wo die Bedingungen dafür gegeben sind, daß diese Arbeit zerrütend auf den weiblichen Organismus einwirkt, da müssen ihre Folgen der Länge der Arbeitszeit entsprechend gesteigert werden. Neben der Einführung motorischer Kräfte zur Bewegung der Nähmaschinen scheint uns deshalb eine Verkürzung der Arbeitszeit als wirksames Mittel, dem gesundheitschädigenden Einfluß des Maschinennähens vorzubeugen.

Der Zusammenhang zwischen Frauenarbeit und Kindersterblichkeit wird durch die folgende Aufstellung des englischen Arztes Dr. G. Reid beleuchtet. Ihr liegen die einschlägigen Verhältnisse in Städten von Staffordshire zu Grunde, einem hoch entwickelten englischen Industriezentrum.

Bei der Arbeit sind beschäftigt:

Bevölkerung nach der Zählung von 1901 in Städten mit Einwohnern	Viele	Weniger	Fast keine Frauen
Kinder unter 1 Jahr starben auf 1000 Geburten			
1881 bis 1890	147281	198955	182864
1881 bis 1890	195	166	152
1891 bis 1900	211	177	167

Im letzten Jahrzehnt fand mithin eine allgemeine Zunahme der Kindersterblichkeit statt. Zwischen den einzelnen Gruppen von Städten hat sich aber das gleiche relative Verhältnis betreffs der Kindersterblichkeit erhalten wie im vorhergehenden Jahrzehnt. Je weniger Frauen in den Städten der Fabrikarbeit nachgingen, um so geringer war die Sterblichkeitsziffer der Säuglinge. In diesen Thatsachen treten uns die Folgen davon entgegen, daß die kapitalistisch ausgebeutete Berufsarbeit vielfach den mütterlichen Organismus zerrütet und schwächt, daß sie dem Kinde die mütterliche Pflege und Betreuung raubt.

Frauenstimmrecht.

Das Frauenwahlrecht in Belgien. Nach bürgerlichen Zeitungen haben die Abgeordneten und Senatoren der beiden bürgerlichen Linken (Gemäßigte Liberale und Radikale) kürzlich in gemeinsamer Sitzung beschlossen, die Forderung des Wahlrechts der Frauen in der jetzigen Kampagne für ein allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht nicht zu unterstützen. Sie beschließen ferner, das allgemeine Wahlrecht schlechthin, d. h. ohne jede Einschränkung, abzulehnen, falls die Sozialisten sich nicht verpflichten, gegen das Frauenwahlrecht zu stimmen. Die Rechte will dagegen demnächst einen Antrag in der Kammer einbringen, welcher den Frauen das Stimmrecht zuerkennt. Dieser Antrag soll gleichzeitig mit dem der Sozialisten über Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts zu den Provinzial- und Gemeindevertretungen verhandelt werden. Die politische Klugheit und Anpassungsfähigkeit der Klerikalen, wie die große politische Kurzsichtigkeit und Verkommenheit des bürgerlichen Liberalismus werden durch diese Nachrichten hell beleuchtet. Besonders vielsagend ist der Umstand, daß die bürgerlich Liberalen die Politik ihres grundsatzlosen Fortwurfsens von Tag zu Tag auch noch mit aller Gewalt den Sozialisten aufzwingen wollen. Nicht genug damit, daß sie ihre Bundesgenossenschaft der Arbeiterpartei nur um den Preis verkaufen, daß diese von dem beschlossenen Kampfe für ihre grundsätzliche Forderung des Frauenwahlrechts absah. Nun sind die „Liberale“ schäbig genug, die Sozialisten unter das laudinische Joch der Ablehnung dieser Forderung beugen zu wollen. Als taktischer Vorwand muß die Aussicht herhalten, daß durch die Frau die Macht des Klerikalismus gestärkt würde. Vorübergehend wäre das sicherlich der Fall. Aber übersehen die blöddünnen Liberalen denn vollständig, daß sie die Frauen auf lange Zeiten hinaus dem Einfluß der Klerikalen ausliefern, wenn sie diese geradezu provozieren, die Rolle der Vorkämpfer für die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts zu spielen? Haben sie vollständig vergessen, daß bei der letzten großen Wahlrechtskampagne die Sozialisten ihre glänzendsten Siege gerade

mit der begeisterten Anteilnahme und Unterstützung der Frauen — zumal in den Bergbaudistrikten — zu danken hatten? Wir glauben einstweilen nicht, daß die Sozialisten sich der Bedingung unterwerfen und gegen eine Forderung ihres eigenen Programms stimmen werden. Die Preisgabe der grundsätzlichen Forderung wäre unseres Erachtens gleichzeitig der schwerste taktische Fehler. Sie würde fördern, was sie verhindern sollte: die Stärkung der Machtposition des Klerikalismus auf lange Zeiten.

Zwei Anträge auf Einführung des politischen Frauenstimmrechts in Norwegen wurden kürzlich vom Konstitutionskomitee des Storting verhandelt. Das Komitee beschloß einstimmig, die Anträge nicht zur Annahme zu empfehlen. Es stützte seine Entscheidung auf zwei Gründe. Unter den Stimmberechtigten sei nicht die nöthige Sympathie für die Neuerung vorhanden. Man müsse erst abwarten, welchen Einfluß das neueingeführte kommunale Wahlrecht der Frauen auf die Gemeindeverwaltungen ausübe. Die Anträge wurden also nicht in grundsätzlicher Gegnerschaft verworfen, und aufgehoben ist nicht aufgehoben.

Frauenbewegung.

Die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium in Bulgarien ist beschlossen worden. In der Folge hat sich ein Komitee gebildet, das für die Gründung eines Heimats für unbemittelte Studentinnen wirkt.

Die Zahl der Hörerinnen an der technischen Hochschule zu Berlin beträgt im laufenden Halbjahre 100. Ihre Zulassung zu dem Unterricht erfolgte auf Grund des § 36 des Verfassungsstatuts.

Für die Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrer im Gehalte kämpfen gegenwärtig die Frauenrechtlerinnen im Staate Victoria (Australien). Bis jetzt beziehen die Lehrerinnen den Grundlohn der kapitalistischen Ordnung entsprechend ein niedrigeres Gehalt, als ihre Kollegen.

Mit dem Assistentenamt an der botanisch-landwirtschaftlichen Zentral-Versuchstation in Lemberg wurde zum ersten Male eine Frau betraut, Fr. Dr. phil. Goldloff.

Die Anstellung von Frauen als staatliche Kanzleibeamte in Victoria suchen die Frauenrechtlerinnen durchzusetzen und entfalten zu diesem Zwecke eine sehr rührige Agitation.

Ein nordischer Frauenkongress soll im Sommer dieses Jahres in Christiania tagen. Die Norwegische Vereinigung für Frauenbewegung hat die Initiative dazu ergriffen und die norwegischen, schwedischen, dänischen, finnländischen und isländischen Frauen zur Beschickung der Beratungen aufgefördert.

Frauen als Geistliche an amerikanischen Gefängnissen. In dem „Reformgefängnis für Frauen“ in Sherborn (Vereinigte Staaten) wirken seit einigen Jahren Frauen als Geistliche. Am Staatsgefängnis für Männer von Laramie in Wyoming ist eine Frau als Geistliche angestellt, Frau Weston Stoppou.

Zur städtischen Armenpflege in Eisenach sollen künftighin auch die Frauen zugezogen werden. Der Oberbürgermeister dieser Stadt hat an alle Eisenacher Frauenvereine die Aufforderung gerichtet, diejenigen ihrer Mitglieder zu melden, welche an der städtischen Armenpflege mitarbeiten wollen.

Adressen der weiblichen Vertrauenspersonen.

Detmold: Frau Möller, Bruchmauerstr. 40.
Klein-Auheim: Frau Elisabeth Klein.
Lemgo: Fr. Anna Althage, Obbingstraße.
Mülhausen i. Elsaß: Frau Emmel, Bäckerstr. 17.
Oberursel i. Taunus: Frau Jhrücker, Vorstadt 29.

Otilie Vader, Vertrauensperson der Genossinnen Deutschlands,
Berlin W., Groß-Görschenstr. 38, II. Hof rechts, 3 Tr.

Quittung.

Für den Agitationsfonds der Genossinnen gingen im Januar bei der Unterzeichneten ein: Genossin B. J. Berlin 50 Mk., Genossinnen von Altona durch Fr. von Hollen 5 Mk., Genossin A. Berlin 60 Mk., von den Genossinnen in Leipzig durch Frenzel 47,36 Mk., Genossin B. Berlin 40 Mk., Genossinnen von Neumünster in Holst. 10 Mk., eine unbekannte Genossin durch G. Zieg 200 Mk., Genossin K. J. Berlin 50 Mk. Summa 462,36 Mk.

Dankend quittirt:

Otilie Vader, Vertrauensperson der Genossinnen Deutschlands,
Berlin W., Groß-Görschenstr. 38, II. Hof rechts, 3 Tr.